

1. Allgemeine Risiken

Ein Investmentfonds ist ein Sondervermögen, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedenen Einzelanlagen (z.B. in Aktien, Anleihen, wertpapierähnlichen Anlagen oder Immobilien) investiert ist. Ein Anleger kann mit dem Kauf von Anteilscheinen an Investmentfonds an der Wertentwicklung sowie den Erträgen des Fondsvermögens teilhaben und trägt anteilig das volle Risiko der durch den Anteilschein repräsentierten Anlagen.

Das Fondsvermögen wird von Fachleuten verwaltet - für die Verwaltung/das Management des Fonds fallen Kosten an, die in den – im KID des Fonds dargestellten - laufenden Kosten enthalten sind.

Bei Investmentfonds werden die konkreten Anlageentscheidungen durch das Management der Fondsgesellschaft unter Einhaltung der von diesem Fonds einzuhaltenden Anlagegrundsätze getroffen. Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens kann ein Anleger nicht nehmen. Der Anlageerfolg wird durch die Entscheidungen des Fonds-Managements wesentlich beeinflusst.

2. Kursrisiko

Zukünftige Ergebnisse der Investmentanlage sind insbesondere von den Entwicklungen der Kapitalmärkte abhängig.

Die Kurse an der Börse können steigen und fallen. Investmentfonds unterliegen dem Risiko sinkender Anteilspreise, da sich Kursrückgänge der im Fonds enthaltenen Wertpapiere im Anteilspreis widerspiegeln. Mit den Kursen an der Börse steigen und fallen auch die Preise der Anteilscheine. Je nach Höhe des Rücknahmepreises und der Währungskurse wird das Gesamtergebnis am Ende eines Anlagezeitraums unterschiedlich ausfallen.

Auf die Kursentwicklung an der Börse haben sehr oft auch irrationale Faktoren Einfluss: Meinungen und Gerüchte können einen Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben müssen. Auch eine breite Streuung des Fondsvermögens nach verschiedenen Gesichtspunkten kann nicht verhindern, dass gegebenenfalls eine rückläufige Gesamtentwicklung an einem oder mehreren Börsenplätzen sich in Rückgängen der Anteilspreise niederschlägt.

Die erworbenen Investmentfondsanteile können börsentäglich zum jeweils gültigen Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Der Anleger selbst bestimmt, ob und wann er seine Anteile ganz oder zum Teil verkauft. Ein Verkauf kurzfristig nach dem Erwerb oder ein Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt kann zu Verlusten führen. Aktienfonds eignen sich nur als längerfristige Anlage, mindestens über fünf, besser über 10 oder mehr Jahre. Auf die Schwankungen des/der erworbenen Fonds wurde(n) ich/wir hingewiesen und habe(n) sie zur Kenntnis genommen. Vergangene Wertentwicklungen lassen keinerlei Rückschlüsse auf zukünftige Wertentwicklungen zulassen. Eine bestimmte Wertentwicklung in der Zukunft kann nicht vorhergesagt und noch weniger zugesichert werden.

3. Spezielle Risiken

Aktien- und Rentenfonds haben grundsätzlich ein stärker ausgeprägtes Ertrags- und Risikoprofil als gemischte Fonds (Mischfonds). Das bietet zum einen höhere Kurschancen, bedeutet zum anderen aber auch ein höheres Maß an Risiko und Kursvolatilität. Das Anlagerisiko steigt mit der zunehmenden Spezialisierung des Fonds.

Regionale Fonds und Länderfonds etwa sind einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie sich von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig machen und auf eine größere Risikostreuung durch Nutzung von Märkten vieler Länder verzichten. Branchenfonds wie zum Beispiel Rohstoff-, Energie- und Technologiefonds beinhalten ein erhöhtes Verlustrisiko, weil eine breite, branchenübergreifende Risikostreuung ausgeschlossen ist.

4. Währungsrisiko

Währungsrisiko bedeutet, dass der Ertrag und der Wert aus/von Finanzprodukten, die in einer anderen Währung als Euro notieren, durch eine Änderung des Wechselkurses höher oder niedriger sein können. Das Risiko der Veranlagung erhöht sich insgesamt, denn zum Kursrisiko kommt immer (zumindest) auch das Währungsrisiko hinzu. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Emittenten, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren – selbst dann, wenn das Finanzprodukt nicht in der Fremdwährung notiert.

5. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet, dass ein Investment nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen verkauft werden kann, also die Handelbarkeit (= Liquidität) nicht gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht in Ausnahmefällen auch bei Investmentfonds. Zwar ist die Depotbank oder die Fondsgesellschaft jederzeit zur Rücknahme der Fondsanteile des Fondsanteilhhabers zum jeweils geltenden Rücknahmepreis verpflichtet – die Auszahlung des Rückgabepreises kann jedoch (bei entsprechender Veröffentlichung) vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

6. Steuern im Überblick

Verwahrung im Inland:

Zinsen und Dividenden sowie Veräußerungsgewinne bei Finanzinstrumenten gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen – diese unterliegen in der Regel der sog. Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5%.

Die KESt regelmäßig Endbesteuerungswirkung, d.h. durch den von der inländischen Bank oder depotführenden Stelle durchzuführenden KESt-Abzug sind die diesbezüglichen Einkünfte versteuert und müssen nicht mehr in der Steuererklärung deklariert werden (abgesehen von der Regelbesteuerungs- und Verlustausgleichsoption). Aufwendungen in diesem Zusammenhang (z. B. Depotgebühren) dürfen jedoch nicht abgezogen werden.

Die KESt auf Veräußerungsgewinne gilt grundsätzlich nur für ab dem 1.1.2011 entgeltlich erworbene Aktien, GmbH-Anteile und Investmentfondsanteile.

Ausgenommen sind Veräußerungsgewinne, wenn das Finanzprodukt im Rahmen eines vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes in Zusammenhang mit einem Darlehen, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung dient, erworben wurde.

Bei **inländischen Investmentfonds** unterliegen – neben den o. a. Veräußerungsgewinnen – die Ausschüttungen, weiters die ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden) und die außerordentlichen Erträge (ein bestimmter %-Satz der realisierten Kursgewinne aus Aktien, ...) dem KESt-Abzug.

Ausländische Investmentfonds, die auf einem inländischen Depot liegen und ihre steuerlichen Daten (Ausschüttungen,...) melden, werden steuerlich wie inländische Fonds behandelt. Erfolgen keine diesbezüglichen Meldungen, unterliegen 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmewert, mindestens aber 10% des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmewertes, dem KESt-Abzug.

Bei **offenen Immobilienfonds** werden im Fonds Gewinne (Zinsen, Dividenden), Mieterträge,.. sowie Aufwertungsgewinne (80% der pro Jahr realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen der Immobilien) im Wege des KESt-Abzugs durch die Bank abgerechnet.

Bei nach dem 1.1.2011 erworbenen Fondsanteilen muss die Bank bei Veräußerung des Fondsanteils einen KESt-Abzug vornehmen. Während der Behalteperiode des Anteilinhabers bereits versteuerte Erträge sind von der Bank mit einem allfälligen Kursgewinn auf Anteilscheinebene gegen zu verrechnen. Ausschüttungen nach dem 1.4.2012 sind grundsätzlich steuerfrei.

Die dargestellten Informationen zur KESt sind allgemeiner Natur und somit nicht auf die spezifische Situation eines Anlegers ausgerichtet. Sie richten sich an Steuerinländer, die ihre Kapitalanlageprodukte in ihrem Privatvermögen auf einem inländischen Depot halten und gelten nicht für den Fall, dass sie auf einem ausländischen Depot verwahrt werden. Sie legen ausschließlich österreichisches Recht zugrunde, das unter Umständen auch rückwirkend geändert werden kann.

Verwahrung im Ausland:

Im Falle der Verwahrung von Investmentfondsanteilen im Ausland direkt bei der KAG bzw. einer Depotbank werden diese vom Kunden am Antrag ermächtigt, alle gesetzlich erforderlichen Kundendaten und Informationen zur Investition inkl. daraus resultierender Kapitaleinkünfte an die ausländische Steuerverwaltung zu melden. Diese übermittelt die vorgenannten Informationen (einschließlich der Transaktionen, die vor dem Datum dieser Ermächtigung getätigt wurden) im Regelfall mindestens einmal pro Jahr automatisch an die zuständige Finanzbehörde im Wohnsitzstaat des Kunden.

Diese Informationsübermittlung an die Wohnsitzfinanzbehörde stellt keinen Ersatz für die Pflicht zur Angabe allfälliger Kapitaleinkünfte in einer persönlichen Steuererklärung dar.

Die dargestellten Informationen stellen keine Steuerberatung dar. Jeder Anleger sollte vor einer Anlageentscheidung geeigneten fachlichen Rat einholen. Die Jung, DMS & Cie. GmbH übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit/Aktualität der hier dargestellten Informationen, insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen über die Kapitalertragsteuer entstanden sind oder entstehen.